



Vizekanzler für Lehre
Univ.-Prof. Dr. Dr. HERBERT KALB

Tel.: +43 732 2468-3204
Fax: +43 732 2468-3227
herbert.kalb@jku.at

Referentin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heidi Rathmoser
Rechtsabteilung
DW 3334
heidi.rathmoser@jku.at

Frau
Daniela Rivin
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Linz, 28. Oktober 2014

**GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014: STELLUNGNAHME zum Entwurf einer
Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum betreffenden Entwurf darf seitens des Vizekanzlers für Lehre und der Rechtsabteilung der Johannes Kepler Universität Linz folgende Stellungnahme übermittelt werden.

Zu § 10 Abs. 2 (Z 7):

Nach den Erläuterungen wird im UG „die Berechtigung der Universitäten und deren Angehörigen zur aktiven Einwerbung von Vermögenswerten unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben iSd. § 3 ausdrücklich normiert“.

Diese Umsetzung soll im UG durch eine Änderung des § 10 erfolgen, indem in einem Abs. 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass jede Universität – das betrifft hier wohl nur die vertretungsbefugten Organe – berechtigt ist, sonstige Vermögenswerte (unbeschadet der §§ 26 und 27) insb. in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring einzuwerben. Überdies wird auch in den §§ 26 und 27 (Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten) das Einwerben von privaten Spenden und Sponsoring ausdrücklich als Recht der Angehörigen der Universität und der LeiterInnen von Organisationseinheiten definiert.

Es ist allerdings fraglich, warum der vorgeschlagene § 10 Abs. 2 – anders als die zitierten Erläuterungen – keine ausdrückliche Bezugnahme auf die universitären Aufgaben des § 3 oder eine entsprechende Zweckwidmung der „sonstigen Vermögenswerte“ enthält? Nicht zuletzt aufgrund des neuen Korruptionsstrafrechts erscheint eine textliche Klarstellung hier sinnvoll.

Zu § 19 Abs. 2a (Z 11):

- Warum soll Plagiierten erst im wiederholten Falle den Ausschluss nach sich ziehen?

Es wäre wünschenswert, hier nicht erst im wiederholten Plagiatsfall den Ausschluss verfügen zu können, um die Bedeutung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterstreichen und Plagiatsfälle nicht zu bagatellisieren. Abgesehen davon ist ein wiederholtes Plagiierten eher unwahrscheinlich, vor allem unter der Prämisse, dass die zu setzenden Maßnahmen nach dem Entwurf auf wissenschaftliche Arbeiten begrenzt sein sollen, die in der Regel am Ende eines Studiums zu verfassen sind.

Wenn der Terminus „wiederholtem“ beibehalten werden sollte, dann stellt sich überdies die Frage, wie – in Anbetracht eines möglichen Ausschlusses – vorgegangen werden darf, wenn innerhalb eines auftauchenden „Falles“ gleich mehrere Arbeiten mit (einem?) Bescheid abzuerkennen sind?

Die Erläuterungen verstehen unter „wiederholtem“ Plagiierten oder wiederholtem anderen Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen Fälle, in denen die verpönte Handlung nach einem vom studienrechtlichen Organ schon einmal festgestellten Verstoß gesetzt wurde. Aufgrund der gleich gelagerten Sanktionswürdigkeit dieser Handlungen sind für die Erfüllung des Tatbestandes wohl auch „Kombinationen“, in dem Sinne, dass die erneute verpönte Handlung sowohl in einem Plagiierten als auch in einem anderen Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen bestehen kann, ausreichend.

- Ausschluss für zwei Semester:

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie es sich mit Personen verhält, die nach einem bescheidmäßigen Widerruf des akademischen Grades, etwa durch die Erschleichung der Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit, erneut eine Zulassung beantragen. Wie verhält sich dazu das Konzept des möglichen Ausschlusses auf Zeit? Wann bzw. zu welchem Zeitpunkt und für/ab welche/s/m Semester hat der mittels Bescheid erklärte Ausschluss zu erfolgen?

- Darüber hinaus besteht Unklarheit über den Terminus „Ausschluss vom Studium“:

Ist das Konzept in § 19 Abs. 2a dahingehend zu verstehen, dass die Zulassung erlischt? Das hieße auch, es müsste streng genommen während der Ausschlusszeiten keine Meldung für das betreffende Studium erfolgen oder soll die Zulassung gem. §§ 62 iVm 68 Abs. 1 Z 2 aufrecht bleiben, mit der Konsequenz einer notwendigen gesetzlichen Normierung (ähnlich einer Beurlaubung, wobei hier nach der Absicht des Gesetzgebers kein Studienbeitrag zu leisten ist und diese Beurlaubungssemester bei der Bemessung der vorgesehenen Studiendauer nicht zu berücksichtigen sind).

- Einschränkung auf wissenschaftliche Arbeiten oder künstlerische Master- oder Diplomarbeiten:

Da eine Einschränkung auf wissenschaftliche Arbeiten oder künstlerische Master- oder Diplomarbeiten einer Bagatellisierung des Plagiiens bei Bachelorarbeiten gleich kommt, ergeht der Vorschlag, auch Bachelorarbeiten unter Berücksichtigung bestehender Begriffsbestimmungen und des § 74 Abs. 2 in den Entwurf aufzunehmen.

- Täuschungsabsicht bzw. Schuldkriterium:

Sollten in § 19 Abs. 2a angesichts allfälliger Konsequenzen auch Schuldkriterien festgeschrieben werden?

- Verjährung:

Es stellt sich die Frage, ob Plagiatsfälle verjähren können (sollen), da auch die Kriterien für die Einhaltung einer guten wissenschaftlichen Praxis einem gewissen zeitlichen Wandel unterworfen sind. Diesem Umstand könnte durch die Einführung einer Verjährungsfrist von zehn Jahren entsprochen werden.

Zu § 30a Abs. 1 (Z 21):

In § 30a Abs. 1 sollte das Wort „Zwecken“ durch das Wort „Zwecke“ ersetzt werden.

Zu § 42 Abs. 8e (Z 23):

In § 42 Abs. 8e sollte das Zitat „§ 21 Abs. 2 Z 13“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 1 Z 13“ ersetzt werden, da es sich hierbei um die korrekte Bestimmung hinsichtlich der jährlichen Berichtspflicht handelt.

Anregung zur terminologischen Anpassung des § 64 Abs. 4:

In der aktuellen Fassung des § 64 Abs. 4 UG findet sich noch das Zitat „§ 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz“. § 5 Abs. 3 FHStG wurde aber durch die FHStG-Nov. im Jahr 2011 zu § 6 Abs. 4 FHStG. Mit der aktuellen FHStG-Nov. (2014) erfolgte dann überhaupt der Entfall des § 5; die restlichen Bestimmungen gehen z.T. in § 6 FHStG auf.

Es ergeht daher die Anregung, in § 64 Abs. 4 das Zitat „§ 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz“ zu ersetzen.

Anregung zur terminologischen Anpassung des § 66 Abs. 3:

Um die Bedeutung einer guten wissenschaftlichen Praxis zu betonen, ergeht die Anregung, im aktuell geltenden § 66 Abs. 3 nach der Wortfolge „das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern“ die Wortfolge „Maßnahmen zur Umsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis“ einzufügen.

Zu § 67 Abs. 1 (Z 33):

Eine mögliche Beantragung der Beurlaubung bis zum Ende der Nachfrist erschwert nicht nur den Vollzug des UG, sondern ist aus administrativen Gründen nicht durchführbar. Es ergeht daher die Anregung zur Streichung des letzten Satzes des § 67 Abs. 1 und damit zu einer Beibehaltung der Möglichkeit zur autonomen Regelung in der jeweiligen Satzung.

Während der Beurlaubung bleibt zwar die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten (...) ist jedoch unzulässig. Die Möglichkeit, die Beurlaubung bis zum Ende der Nachfrist beantragen zu können, führt zur Problematik, dass Studierende bereits Lehrveranstaltungen besuchen bzw. eine Benotung bereits erfolgt ist, weshalb eine Beurlaubung, die sich immer auf ein gesamtes Semester zu beziehen hat, ausgeschlossen wäre. Sollte dennoch am Erfordernis einer Fristsetzung festgehalten werden, so würde bspw. eine Frist zur Antragsstellung bis Semesterbeginn den Anliegen der Studierenden eher entsprechen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Aufnahme der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen bei den möglichen Beurlaubungsgründen stellt sich die Frage, welcher „Angehörigenbegriff“ hier zugrunde zu legen ist. Sollen hier etwa auch „eingetragene Partner“ oder „Lebensgefährten“ umfasst sein?

Eine ähnliche Frage stellt sich auch bezüglich der Betreuung von Kindern. Unter dem Aspekt der Einheitlichkeit wäre eine Angleichung an § 92 Abs. 1 Z 4 zu empfehlen.

Zu §§ 118a und 118b (Z 39):

Die Anordnung in § 118a Abs. 1, dass der gesamte Bauleitplan öffentlich ist, lässt Fragen hinsichtlich des Verfahrens über den Bauleitplan als solchen offen. Ist dieser auch öffentlich zugänglich zu machen und wenn ja, wo? Sind hier auch Möglichkeiten für Stellungnahmen oder Einwendungen (auch für Universitäten der jeweiligen anderen Planungsregionen; vgl. § 118a Abs. 5) zu treffen?

Nach § 118a Abs. 2 hat der Bauleitplan alle Immobilienprojekte, insbesondere auch Anmietungen zu enthalten. Wäre hier auch die ausschließliche Anmietung einzelner Räume betroffen (Stichwort: kurzfristig auftretender vorübergehender Raumbedarf für Forschung und Lehre seitens der Universitäten)?

Im vorgeschlagenen § 118a Abs. 4 wird von der Bekanntgabe der „mittelfristig geplanten“ Immobilienprojekte gesprochen. Welcher zeitliche Rahmen kann – zumindest als Richtwert – darunter verstanden werden? Wie verhält sich die Pflicht zur Bekanntgabe in dieser Bestimmung mit Immobilienprojekten, deren Kosten zur Gänze von Dritten bedeckt werden, da in § 118b Abs. 6 normiert ist, dass der/die BM Ausnahmen von der Vorgehensweise nach Abs. 5 (wo u.a. auch auf § 118a Abs. 4 verwiesen wird) genehmigen kann.

In § 118b Abs. 5 sollte der Terminus „kann“ durch den Terminus „hat“ ersetzt werden, da unklar erscheint, warum in dieser Bestimmung der/die zuständige BM nur zur Verordnungserlassung ermächtigt wird, obwohl gerade die in den Erläuterungen selbst angeführten Gründe, wie Transparenz bei der Abwicklung der Immobilienprojekte, Herstellung von Planungssicherheit für alle Beteiligten und Minimierung der Gefahr einer Kostenüberschreitung von Bauvorhaben die Festlegung einer klaren und hinreichend determinierten Ablaufplanung notwendig erscheinen lassen.

Wir ersuchen höflichst um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Zuge der Änderung des Universitätsgesetzes 2002.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb
(Vizekanzler für Lehre)